

Vogtländischer Anzeiger.

42. Stück.

Freitags den 19. October 1804.

Gesetzgebung.

Generale, die Abstellung des weitläufigen Schreibmaasses und die Erhöhung der Copialgebühren betreffend.

Die nach und nach eingeschlichene, willkürliche Ueberschreitung des, in der Taxordnung vom 20sten Februar 1764. und in andern Gesetzen, bey der nachgelassenen Erhebung der Copialgebühren, zugleich festgesetzten Schreibmaasses, hat bisher zu vielen gegründeten Beschwerden Veranlassung gegeben.

Um diesen Mißbrauch gänzlich abzustellen, zugleich aber auch auf eine den veränderten Zeitumständen und Verhältnissen angemessenere Weise, die für die, nach einem gesetzlichen Schreibmaasse eingerichteten Schriften, zu erhebenden Copialgebühren zu bestimmen, ermesen Wir der Nothdurft, Nachfolgendes zur allgemeinen unabweichlichen Richtschnur dergestalt zu verordnen, daß sämtliche Canzellisten, Copisten und überhaupt alle zum Schreiben in den Canzleyen Unserer Collegien, Commissionen, Deputationen, Dicasterien, und bey allen und jeden Instanzen, welche Sporteln zu liquidiren haben, nicht minder in Unsern Aemtern und bey den Cammergüthern angestellte Subalternen, sowiedie bey den Stadträthen und sonstigen Patrimonialgerichten dazu gebrauchte Personen, endlich auch sämtliche

Advocaten und Notarien Unserer Lande, nach dieser Anordnung sich allenthalben ohne Ausnahme achten, Unsere Collegia auch, und alle dergleichen Personen unmittelbar vorgesezte Behörden, auf die strackliche Beobachtung dieser Befehle unausgesezte und genaue Obacht führen sollen.

I.

In Zukunft nämlich und vom Anfange künftigen Jahres an, soll bey allen Rein- und Abschriften, welche zu den Acten und Protocollen genommen, oder sonst für die Interessenten gefertigt werden, sie mögen bey den Privatacten der Advocaten, Notarien, Mandatarien und Agenten bleiben, oder den Interessenten hinausgegeben werden, so bald sie nicht ex officio, sondern für Bezahlung, geschrieben sind, ein dergestaltiges Schreibmaass beobachtet werden, daß jede Seite wenigstens 24 Zeilen, und jede Zeile wenigstens 12 Sylben in sich fasse.

2.

Dagegen werden die Copialgebühren, statt des zeitherigen einen Groschen vom Blatt, auf zwey Groschen hierdurch erhöht und festgesetzt.

3.

Damit diese gesetzliche Vorschrift desto gewisser befolgt, und von keinem Contravenienten sich mit der Unwissenheit entschuldiget werden

den